

Satzung

der

Regionalentwicklungsgesellschaft Mittleres Fuldata e.V.

Verein zur Förderung einer nachhaltigen integrierten, sozial- und umweltorientierten sowie wirtschaftsstärkenden Regionalentwicklung
im Mittleren Fuldata

2. Änderung April 2022

**nach der VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021**

Regionalentwicklungsgesellschaft Mittleres Fuldata e.V.

(nachfolgend „Verein“ genannt)

Für die Förderung des Leseflusses wird die männliche Sprachform von personenbezogenen Vokabeln, wie bspw. für die Berufsbezeichnung Regionalmanager und Geschäftsführer, genutzt. In diesen Bezeichnungen sind sowohl die männlichen als auch die weiblichen Wortformen inbegriffen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklungsgesellschaft Mittleres Fuldata mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Malsfeld, unabhängig vom Sitz seiner Geschäftsstelle.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins, die Region Mittleres Fuldata, umfasst die Gebietskulisse der Städte und Gemeinden Melsungen, Spangenberg, Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen im Schwalm-Eder-Kreis.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt die nachhaltige integrierte ländliche Regionalentwicklung unter Einbeziehung der Akteure der Region zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität in der Region Mittleres Fuldata. Der Verein handelt als Regionalforum und als Lokale Arbeitsgruppe gemäß der LEADER-Strategie nach der ESI-Verordnung (EU) Nr. 13093/2013 Art. 32 ff, ELER VO 1305/2013 sowie nach den Art. 31 ff. der aktuellen Dach-VO VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021
- (2) Der Vereinszweck ist
 - a) die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in ihren Zielen und Handlungsfeldern,
 - b) die Erhaltung und Weiterentwicklung des sozialen und kulturellen sowie wirtschaftlichen und touristischen Potenzials in der Region in ökologisch vertretbaren Formen,
 - c) die Initiierung, Beratung und Begleitung von Projekten und Veranstaltungen sowie die eigene Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen,
 - d) die Realisierung eines aktiven Regionalmanagements und
 - e) die Stärkung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürger in der Region Mittleres Fuldata.
- (3) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Bewahrung und Herausstellen der kulturellen Identität der Region Mittleres Fuldata und Weiterentwicklung des menschlichen, sozialen und kulturellen Potenzials in der Region zur Zukunftssicherung,
 - b) Pflege und Publikation des regionaltypisch ausgeprägten, sozial- und umweltverträglichen Tourismus,
 - c) Erhaltung und Verbesserung der Versorgung und Vereinbarkeit insbesondere in den

- Bereichen Gesundheitspflege, Seniorenaktivitäten, Jugendpflege, Familienorientierung und generationenübergreifender Maßnahmen nach örtlichen Erfordernissen,
- d) Förderung der Integration von sozial Benachteiligten sowie Menschen mit Behinderung,
 - e) Förderung der Integration von Flüchtlingen und Mitbürgern mit ausländischen Wurzeln
 - f) Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft sowie des historischen Geistes-, Denkmal- und Naturerbes,
 - g) Weiterentwicklung und Vernetzung von Maßnahmen zur Förderung der Allgemein- sowie Berufsaus- und Weiterbildung,
 - h) Ausbildung und Stärkung der Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten an der Entwicklung ihres Lebensraumes,
 - i) Vernetzung der verschiedenen Akteursgruppen der Region im Sinne der Regionalentwicklung und die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Kommunalverbänden in der Region Mittleres Fuldataal weiter auszubauen,
 - j) Kooperation mit regionalen und landesweiten, sowie nationalen und transnationalen Partnern zu fördern,
 - k) Akquisition, aktive Mitwirkung und Unterstützung beim Einsatz von entsprechenden Strukturförderprogrammen in der Region Mittleres Fuldataal.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die im Gebiet der Region Mittleres Fuldataal ansässig sind oder dafür zuständig sind und die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, insbesondere:
 - a) der Schwalm-Eder-Kreis,
 - b) die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in dem in § 1 Abs. 3 festgelegten Wirkungsbereichs der Gesellschaft, insbesondere die Kommunen und der Interkommunale Zweckverband Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal,
 - c) Unternehmen der Privatwirtschaft, berufsständische Vertretungen, Verbände der Wirtschaft sowie Gewerkschaften, Institutionen aus Wissenschaft und Forschung sowie Stiftungen bürgerlichen Rechts,
 - d) juristische Personen, Institutionen und Personenvereinigungen der Zivilgesellschaft, die entsprechend ihrer Satzung oder Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere Bereiche der regionalen Entwicklung unterstützen und durch regionsbezogene Arbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Entwicklung beitragen,
 - e) Bürgerinnen und Bürger, die die Ziele der Gesellschaft und die Entwicklung in der Region Mittleres Fuldataal unterstützen.
- (2) Angestrebt wird ein möglichst paritätisches Verhältnis der Mitgliedergruppen der Bürger und Bürgerinnen, ihres Geschlechts, ihrer Vereinigungen und sonstige Zivilpartner (Zivilgesellschaft, Abs. 1 Buchstaben d und e)), der Privatwirtschaft (Abs. 1 Buchstaben c)) sowie des öffentlichen Bereichs (Abs. 1 Buchstaben a) und b)), darüber hinaus die durch sie vermittelte angemessene Repräsentanz aller Mitgliederzielgruppen und deren regionale Verteilung im Wirkungsgebiet der Gesellschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung

verlangen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt allgemein durch Austritt und Aufhebung sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen entsprechend durch deren Auflösung, soweit keine Gesamtrechtsfolge nach dem Umwandlungsgesetz eintritt.
- (5) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliedschaft aufheben. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit. Das Mitglied hat die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheidet.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen und Institutionen, soweit sie keine ordentlichen Mitglieder sind und die Gesellschaft in ihrer Arbeit unterstützen wollen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. § 4 gilt entsprechend.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern,
2. der Vorstand,
3. das Entscheidungsgremium (Förderrat)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach §§ 3 und 4 bilden die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Beratungspunkte von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Einladungen bedürfen der Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen oder Personenvereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. ihren schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (5) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann höchstens 3 Mitglieder vertreten. Eine schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter oder einem Beauftragten vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Grundausrichtung der Arbeit der Gesellschaft einschließlich der Grundsätze zu deren finanziellen Sicherung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahlordnung für die zu wählenden Mitglieder des Förderrats (§ 11) und wählt diese auf Vorschlag des Vorstands mit Wahrung der Handlungsfelder des REK und notwendiger Vertretung der Sektoren.
 - d) die Geschäftsordnung des Förderrats (§ 11)
 - e) die Jahresrechnung,

- f) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands einschließlich des festgesetzten Haushaltsplans,
- g) die Wahl von Rechnungsprüfern,
- h) Mitgliedsbeiträge und die entsprechende Beitragsordnung,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) die Entlastung der Mitglieder des Förderrats
- k) die endgültige Entscheidung über die Aufhebung der Mitgliedschaft,
- l) die Mitgliedschaft der Gesellschaft in anderen Organisationen; eine Mitgliedschaft im Interkommunalen Zweckverband Mittleres Fuldataal wird angestrebt,
- m) die Änderung der Satzung, der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren,
- n) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er ernennt einen Protokollführer und ggf. Stimmzähler.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Satzungsänderungen, die von öffentlichen Behörden, insbesondere Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern demnächst in Textform mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein oder, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, diese vertreten. Das Amt endet vorzeitig, wenn diese Voraussetzungen entfallen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst gleichmäßig aus den Zielmitgliedschaftsgruppen der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 kommen. Die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen nicht mehr als 49 % der Stimmen innehaben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Der gewählte Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- (4) Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich/digital, wie E-Mail und Online-Ausspielwege) herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festsetzung des Haushaltsplanes; in diesem ist insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für das Regionalmanagement und eigene Projekte der Gesellschaft vorzusehen
 - b) Aufstellung der Jahresrechnung
 - c) Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachung des Geschäftsführers/des Regionalmanagements (§ 11)
 - d) Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung, insbesondere Vorschläge für die Wahl der weiteren Mitglieder des Förderrats (§ 6 Abs. 6 Buchstabe c)
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Entscheidung über die Aufhebung der Mitgliedschaft
- (6) Die Ladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin.
- (7) Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit fachbezogene Arbeitsgruppen oder Beiräte einrichten oder Experten aus Fachbehörden oder Beratungsunternehmen zu bestimmten Aufgabenstellungen beiziehen.

§ 9 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung/Regionalmanagement der Gesellschaft und des Förderrats (§ 11) schließen Gesellschaft und der Interkommunale Zweckverband Gewerbegebiet Mittleres Fuldata eine vertragliche Regelung im Umfang von mindestens 1,5 AK.
- (2) Bei einem aktiven Förderprogramm finden die Dauer der Förderperiode und dessen Randbedingungen Berücksichtigung.
- (3) Die Geschäftsführung/das Regionalmanagement entwirft den Haushaltsplan und legt diesen dem Vorstand zur Festsetzung vor. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Geschäftsführer hat für ein ordnungsgemäßes und beweiskräftiges Rechnungswesen zu sorgen und die Kassenführung und den Zahlungsverkehr der Gesellschaft abzuwickeln, was vom Vorstand laufend zu überwachen ist.
- (5) Die Weisungskompetenz gegenüber dem Regionalmanagement obliegt dem Förderrat (§ 11).

§ 11 Förderrat

- (1) Der Förderrat ist das LEADER-Entscheidungsgremium. Ihm obliegt die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Projekte. Im LEADER-Entscheidungsgremium müssen öffentliche bzw. kommunale Mitglieder als auch Wirtschafts- und Sozialpartner und der

- Zivilgesellschaft repräsentativ und paritätisch im Sinne des Regionalen Entwicklungskonzeptes vertreten sein. Er ist nach Landesvorgabe zu besetzen. Der Förderrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie sechs bis neun weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Förderrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Repräsentanz der Mitgliedergruppen (Sektoren) gemäß § 8 Abs. 2, die fachlich-inhaltliche Vertretung aller Handlungsfelder sowie die geschlechterparitätische Besetzung ist sicherzustellen.
- (2) Den Vorsitz des Förderrats hat der Vorsitzende des Vorstandes inne, sofern notwendige Funktionstrennungen eingehalten werden. Der Förderrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Förderrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und von den Anwesenden 51 % dem nicht-öffentlichen Sektor angehören. Im Falle von Auswahlentscheidungen darf keine Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmen haben.
- (3) Der Förderrat entscheidet im Rahmen von bewilligten öffentlichen Förderprogrammen über die Akquisition, Ausschreibung und Auswahl geeigneter Projekte im Sinne des Vereinszwecks und des jeweiligen Förderprogramms und über die Höhe einer Förderung. Er ist das Entscheidungsgremium im Sinne der LEADER-Strategie.
- (4) Einzelheiten zur Arbeit des Förderrats sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und von allen Mitgliedern des Förderrates durch Unterschrift anzuerkennen ist.
- (5) Die laufende Geschäftsführung des Förderrats erfolgt durch den Geschäftsführer/den Regionalmanager des Vereins (§ 11), der auch mit der Rechnungslegung, Kassenführung und Zahlungsabwicklung der vom Förderrat beschlossenen Projektförderung zu beauftragen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben vor allem durch öffentliche Zuschüsse, Förderbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Sponsoringbeiträge.
- (2) Er kann auch Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Beitragsordnung festgesetzt werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie sind, unabhängig vom Tag des Eintritts, jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Von den Mitgliedern, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, kann neben dem in Absatz 2 genannten Mitgliedsbeitrag ein Förderbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Förderbeitrags wird im Einvernehmen mit diesen Mitgliedern durch den Vorstand festgelegt.

§ 14 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Geschäftsführer/Regionalmanager erstellt zum Ende des Geschäftsjahres Entwürfe der Jahresrechnung und des Jahresberichts, über die der Vorstand zu beschließen hat. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und geben ihr eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung des Satzungszwecks kann nur

durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Vorhaben im Sinne des Satzungszwecks der Regionalentwicklung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwendungen erhebt, soll das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet werden. Dabei sind mögliche Folgen hinsichtlich der LEADER-Anerkennung zu berücksichtigen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. April 2022 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Malsfeld, den 27. April 2022

1. Vorsitzender Edgar Slawik

2. Vorsitzende Sabine Knobel